

# SRO-Prüfkonzept

gültig ab 1. Januar 2010

Abkürzungen:

GwG	=	Geldwäschereigesetz, SR 955.0
SRO	=	Selbstregulierungsorganisation SRO-TREUHAND SUISSE
FI	=	Finanzintermediär
GwG-Mandate	=	GwG-relevante Geschäftsbeziehungen

## 1. Organisation der TREUHAND|SUISSE als SRO

- 1 Die SRO prüft die Finanzintermediäre (FI). Der SRO-Ausschuss ist dem Geschäftsausschuss der TREUHAND|SUISSE unterstellt. Er organisiert und überwacht durch
  - die SRO-Prüfstelle,
  - die externen Revisoren und die GwG-Revisoren der SRO,
  - die SRO-Fachstelle,dass die Bestimmungen des GwG umgesetzt und eingehalten werden. Für die administrativen Arbeiten ist die SRO-Geschäftsstelle zuständig.
- 2 Bei begründetem Verdacht auf Verletzung der Sorgfalts- und Meldepflichten durch einen FI schaltet der SRO-Ausschuss den unabhängigen Untersuchungsbeauftragten ein.
- 3 Einsprachen der Finanzintermediäre gegen Anordnungen und Entscheide des SRO-Ausschusses und des unabhängigen Untersuchungsbeauftragten bearbeitet das SRO-Schiedsgericht.

## 2. Zweck der Prüfung und Prüfverfahren

- 1 Zweck der Prüfung ist die Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss GwG und gemäss der Selbstregulierungsordnung SRO-TREUHAND|SUISSE und der Reglemente der SRO-TREUHAND|SUISSE.
- 2 Die SRO wendet bei der Prüfung der FI das Verfahren der jährlichen externen Prüfung an. Der FI hat die Möglichkeit, Antrag auf Verlängerung der Prüfperiode bis maximal drei Jahre zu stellen. Die „Erklärung des Finanzintermediärs“ (Formular Nr. 7) ist in jedem Fall jährlich einzureichen. Der SRO-Ausschuss erlässt die entsprechenden Bestimmungen (siehe Anhang).
- 3 Der FI erteilt einem externen Revisor den Auftrag, wobei er diesen aus der Liste der akkreditierten externen Revisoren frei wählen kann. Dabei muss gewährleistet sein, dass der externe Revisor über die notwendigen fachlichen Kenntnisse in Bezug auf die Tätigkeit des FI und die personellen Ressourcen verfügt. Die Wahl des externen Revisors erfolgt jeweils für ein Jahr. Die Liste der akkreditierten externen Revisoren liegt bei der Geschäftsstelle auf.
- 4 Die SRO kann den FI verpflichten, einen GwG-Revisor der SRO anstelle eines externen Revisors zu beauftragen. Eine solche Entscheidung gilt für die kommende Prüfperiode.

## 3. Unabhängigkeit und Ausschliesslichkeit

- 1 Die externen Revisoren müssen vom zu prüfenden FI unabhängig sein. Falls die Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist, muss auf das Mandat verzichtet werden.
- 2 Eine gegenseitige Prüfung unter FI, die der SRO-TREUHAND|SUISSE angeschlossen sind, ist untersagt.

## 4. Akkreditierung / Bestätigung als externer Revisor

### a) Akkreditierung als externer Revisor

- 1 Externe Revisoren müssen sich vom SRO-Ausschuss akkreditieren lassen.
- 2 Die externen Revisoren und ihre verantwortlichen Mandatsleiter müssen die fachlichen und persönlichen Qualifikationen erfüllen. Dazu haben sie den Nachweis zu erbringen, dass sie als Revisionsexperte bei der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) registriert sind. Folgende Unterlagen sind mit dem Gesuch um Akkreditierung als externer Revisor einzureichen:
  - Kopie der Zulassung als Revisionsexperte, ausgestellt von der RAB;
  - Handelsregisterauszug;
  - Bestätigung über die Mitgliedschaft bei der TREUHAND|SUISSE oder bei der Treuhand-Kammer;
  - Nachweis über Kenntnis sämtlicher Bestimmungen des GwG und der dazugehörigen Verordnungen (siehe Ziffer 12, Abs. 2);
  - Beleg über den Besuch der Ausbildungslehrgänge gemäss Ausbildungskonzept der SRO-TREUHAND|SUISSE oder gleichwertig;
  - Nachweis über einen guten Ruf (Formular Nr. 13 „Persönliche Erklärung“);
  - Kopie einer gültigen Berufshaftpflichtversicherung.
- 3 Eine gültige Berufshaftpflichtversicherung ist eine Voraussetzung zur Beibehaltung der Akkreditierung. Bei einer offensichtlich mangelhaften GwG-Revision kann die SRO-TREUHAND|SUISSE den externen Revisor für den entstandenen Schaden haftbar machen.
- 4 Der SRO-Ausschuss prüft die Gesuche und akkreditiert die externen Revisoren, welche die vorstehend genannten Bedingungen erfüllen. Die Akkreditierung ist an die Person gebunden, welche die obgenannten Kriterien erfüllt. Unternehmen, die solche Personen beschäftigen, können sich auf die Liste der akkreditierten externen Revisoren der SRO-TREUHAND|SUISSE setzen lassen. Die SRO muss informiert werden, falls der externe Revisor die Zulassung bei der RAB verliert.
- 5 Die Akkreditierung kann jederzeit mit Beschluss des SRO-Ausschusses entzogen werden. Der Entzug der Akkreditierung wird schriftlich mitgeteilt und muss nicht begründet werden.
- 6 Bei Wechsel von verantwortlichen Mandatsleitern muss die SRO-Geschäftsstelle benachrichtigt werden.

### b) Nomination als GwG-Revisor der SRO

- 7 Die GwG-Revisoren der SRO werden durch den SRO-Ausschuss nominiert. Sie müssen die Bedingungen der externen Revisoren erfüllen und müssen den Nachweis betreffend Erfahrung in GwG-Prüfungen erbringen. Die Nomination ist an die Person gebunden. Die GwG-Revisoren der SRO werden von der SRO-Prüfstelle eingesetzt, sobald sie es für notwendig erachtet.

## 5. Prüfung durch die SRO (SRO-Prüfstelle)

- 1 Die SRO-Prüfstelle prüft die eingereichten Prüfberichte und die „Erklärungen des Finanzintermediärs“. Sie
  - kontrolliert, ob die erforderlichen Unterlagen gemäss der Sorgfaltspflicht ordnungsgemäss erstellt und aufbewahrt wurden;
  - überprüft, ob die Identifizierungspflicht eingehalten wurde;
  - vergewissert sich, ob die Meldepflicht wahrgenommen wurde;
  - prüft, ob die Voraussetzungen für eine SRO-Mitgliedschaft bestehen;
  - meldet festgestellte Verstösse unverzüglich dem SRO-Ausschuss;

- 2 Weitere Aufgaben, die durch die SRO-Prüfstelle wahrgenommen werden: Sie
  - überprüft die vom externen Revisor vorgenommene Risikoanalyse;
  - gibt die Prüfberichte frei;
  - prüft die „Erklärung des Finanzintermediärs“ (Formular Nr. 7);
  - benachrichtigt den SRO-Ausschuss bei begründetem Verdacht von Verstössen gegen die Sorgfalts- oder Meldepflicht aufgrund der Prüfberichte der externen Revisoren;
  - erstellt jährlich einen ausführlichen Bericht zuhanden des SRO-Ausschusses mit:
    - Angaben zu den angeschlossenen Finanzintermediären;
    - dem Tätigkeitsbericht über geldwäschereirelevante Aktivitäten der SRO-TREUHAND|SUISSE;
    - einer Zusammenfassung der Prüf- und Revisionstätigkeit bei Finanzintermediären;
    - Aufzeichnungen über festgestellte Verstösse oder begründeten Verdacht auf Verstösse.
- 3 Die SRO-Prüfstelle behält sich vor, Einblick in die Arbeitspapiere und Prüfungsnotizen des externen Revisors zu nehmen. Die SRO-Prüfstelle hat zudem jederzeit die Möglichkeit, ergänzende Informationen bei den akkreditierten externen Revisoren zu verlangen, um die Qualität der durchgeführten Prüfungen zu beurteilen.
- 4 Den externen Revisoren, welche die Bedingungen der SRO zur Akkreditierung nicht mehr erfüllen, wird die Akkreditierung entzogen.

## 6. Methodik der Prüfung durch externe Revisoren

- 1 Der akkreditierte externe Revisor prüft jährlich mindestens 10 % der GwG-Mandate, jedoch mindestens zehn Kundendossiers der FI, inklusive der GwG-Mandate, welche während der Prüfperiode aufgelöst wurden. Bei Finanzintermediären mit mehr als 200 GwG-Geschäftsbeziehungen bestimmt der externe Revisor die Anzahl der zu prüfenden Dossiers, wobei mindestens 20 GwG-Dossiers zu prüfen sind.
- 2 Die Prüfung erfolgt entsprechend den Normen des Berufsstandes und mittels Stichproben. Die GwG-Mandate mit erhöhtem Risiko sind in jedem Fall zu prüfen. Der externe Revisor bezieht einen angemessenen Teil der während der Prüfperiode aufgelösten GwG-Geschäftsbeziehungen in seiner Stichprobe mit ein. Der externe Revisor klärt ab, ob der FI die Voraussetzungen für die SRO-Mitgliedschaft erfüllt.
- 3 Der externe Revisor hat zu überprüfen, ob der FI die Sorgfaltspflichten gemäss GwG einhält, namentlich:
  - Identifizierung der Vertragspartei (Ziff. 3.1. SRO-Reglement);
  - Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Ziff. 3.2. SRO-Reglement);
  - Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Ziff. 3.3 SRO-Reglement);
  - Erfüllung der besonderen Abklärungspflicht (Ziff. 3.4. SRO-Reglement);
  - Beizug Dritter bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten (Ziff. 3.5. SRO-Reglement);
  - Dokumentationspflicht (Ziff. 3.6. SRO-Reglement);
  - Organisatorische Massnahmen (Ziff. 3.7. SRO-Reglement);
  - Pflichten bei Geldwäschereiverdacht (Ziff. 3.8. und 3.9. SRO-Reglement).
- 4 Weitere Pflichten des externen Revisors sind:
  - Überprüfung, ob das SRO-Reglement eingehalten wurde;
  - unverzügliche Meldung der festgestellten Verstösse gegen die GwG-Sorgfaltspflichten an den SRO-Ausschuss;
  - Erstellung eines Prüfberichts auf dem Formular Nr. 8 der SRO inklusive Erstellung einer Gesamtbeurteilung zuhanden des SRO-Ausschusses;
  - Überprüfung und Visierung der «Erklärung des Finanzintermediärs».
- 5 Im Rahmen der Prüfung nimmt der externe Revisor eine Risikoanalyse über die Geschäftstätigkeit des FI vor. Zur Erstellung der Risikobeurteilung hat der Finanzintermediär dem externen Revisor alle dazu erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen (Einsicht in Buchhaltung, Tarifstrukturen, interne Reglemente, Bankunterlagen etc.). Zur Beurteilung der Einhaltung der Abklärungspflicht gemäss Art. 6 GwG sind die Detailbelege zu den Transaktionen stichprobenweise einzusehen.
- 6 Die Prüfung erfolgt in den Geschäftsräumlichkeiten des FI, welcher dem externen Revisor einen angemessenen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt.

## 7. Feststellung von Mängeln

- 1 Stellt der externe Revisor Verstösse gegen die gesetzlichen Grundlagen fest, auch minimale Verstösse, so erfasst er diese vollständig im Revisionsbericht (Bericht des externen Revisors – Formular Nr. 8). Die SRO prüft aufgrund der Prüfergebnisse den Schweregrad der Mängel und ordnet allenfalls notwendige Massnahmen gegenüber dem FI an, um den gesetzmässigen Zustand wieder herzustellen.
- 2 Bei Bedarf kann die SRO-Prüfstelle eine Unterredung mit dem FI verlangen. Diese ist ohne Kostenfolge für den FI. Erachtet die SRO-Prüfstelle es für notwendig, kann sie eine Nachprüfung oder eine Ergänzungsprüfung durch einen GwG-Revisoren der SRO zu Lasten des FI anordnen.

## 8. Prüfperiode / Frist zur Einreichung des Prüfberichts

- 1 Das ordentliche Geschäftsjahr des FI gilt als Prüfperiode. Die FI haben den Prüfbericht des externen Revisors innert sechs Monaten nach Abschluss ihres Geschäftsjahres einzureichen.
- 2 Fristerstreckungen können bis maximal zwei Monate gewährt werden. Das Gesuch um Fristerstreckung muss vor Ablauf der sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden und muss die Bestätigung enthalten, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung mit Zeichnungsberechtigung sowie die GwG-Kontaktperson nicht in ein Strafverfahren verwickelt sind, welches im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht. Die SRO stellt ein Formular zur Verfügung (Formular Nr. 15). Das Gesuch ist gebührenpflichtig.
- 3 Der FI, der sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres weder den Prüfbericht, noch ein Fristerstreckungsgesuch eingereicht hat, wird mit 250 Franken gebüsst.
- 4 Der FI, der den Prüfbericht des externen Revisors nicht innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eingereicht hat, verliert das Recht auf Wahl des externen Revisors. Der FI wird zu seinen Lasten durch einen GwG-Revisor der SRO geprüft. Zudem wird eine Busse von mindestens 500 Franken erhoben.

## 9. Frist zur Nachbesserung

- 1 Wird der Prüfbericht von der SRO-Prüfstelle beanstandet, hat der FI nach Erhalt der schriftlichen Beanstandung 30 Tage Zeit, die aufgeführten Mängel zu beseitigen.
- 2 Werden die beanstandeten Mängel nicht ordnungsgemäss beseitigt oder die Frist zur Nachbesserung verpasst, ordnet die SRO-Prüfstelle – nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung – eine ausserordentliche Prüfung durch einen GwG-Revisor der SRO zu Lasten des FI an.

## 10. Überwachung durch den SRO-Ausschuss

- 1 Der SRO-Ausschuss:
  - prüft den Jahresbericht der SRO-TREUHAND|SUISSE und leitet diesen an den Geschäftsausschuss der TREUHAND|SUISSE und die FINMA weiter;
  - beurteilt auf Antrag des Leiters der SRO-Prüfstelle, ob ein Verfahren gegen einen FI erforderlich ist und beauftragt den unabhängigen Untersuchungsbeauftragten, dieses durchzuführen;
  - überwacht laufende Verfahren gegen FI;
  - kontrolliert vierteljährlich das Verzeichnis der FI und leitet dieses der Kontrollstelle weiter;
  - kann jederzeit die SRO-Prüfstelle einsetzen.
- 2 In begründeten Fällen kann der SRO-Ausschuss jederzeit einem externen Revisor oder einem GwG-Revisor der SRO die Akkreditierung entziehen.

## 11. Massnahmen bei Verstössen durch Finanzintermediäre

- 1 Verstösse eines FI gegen die Anordnungen der SRO-Prüfstelle, der SRO-Fachstelle, insbesondere die Verpflichtung zur Aus- und Weiterbildung, oder des unabhängigen Untersuchungsbeauftragten ziehen einen Verweis nach sich. Der SRO-Ausschuss ordnet die Massnahmen zur Behebung der Mängel innert höchstens 90 Tagen an und überwacht die Einhaltung derselben.

- 2 Im Wiederholungsfall und je nach Schwere der Mängel verfügt der SRO-Ausschuss eine Ordnungsbusse von bis zu CHF 100'000.-- und/oder den Ausschluss eines Finanzintermediärs aus der SRO.
- 3 Die vorsätzliche Verletzung der Sorgfalts- und Meldepflicht eines FI hat den sofortigen Ausschluss aus der SRO und die Meldung des Vorfalls an die Kontrollstelle zur Folge.

## 12. Obligatorische Ausbildung

- 1 Die externen Revisoren müssen die gleichen Bestimmungen für die GwG-Ausbildung wie die FI befolgen (GwG-Grundkurs und GwG-Weiterbildungskurs). Diese Bestimmungen sind mindestens für die Mandatsleiter gültig.
- 2 Die externen Revisoren, welche die Akkreditierung beantragen und bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Prüfkonzepts noch keinen GwG-Grundkurs absolviert haben, sind verpflichtet, einen GwG-Grundkurs der SRO-TREUHAND|SUISSE zu besuchen. Diese Bestimmung gilt ebenfalls bei Wechsel des Mandatsleiters.
- 3 Die externen Revisoren sind verpflichtet, alle zwei Jahre mindestens einen GwG-Weiterbildungskurs der SRO-TREUHAND|SUISSE zu besuchen (Zyklus 2009/2010; 2011/2012, usw.). Die Beachtung der Weiterbildungspflicht ist eine Voraussetzung zur Beibehaltung der Akkreditierung.

## 13. Kosten

- 1 Der von der SRO akkreditierte externe Revisor steht zu dem von ihm zu prüfenden FI in einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis. Die SRO erlässt keine Vorschriften bezüglich Kosten der GwG-Prüftätigkeit. Die Kosten der Revision gehen vollumfänglich zu Lasten des FI.
- 2 Für die Prüfung, welche durch einen GwG-Revisor der SRO oder durch die SRO-Prüfstelle durchgeführt wird, gelten die Ansätze gemäss Gebührentarif der SRO.

## 14. Schlussbestimmungen

- 1 Ab 1.1.2012 muss die Registrierung als Revisionsexperte bei der RAB für alle akkreditieren externen Revisoren vorliegen.
- 2 Übergangsbestimmung: Externe Revisoren, welche vor dem 1.1.2010 akkreditiert wurden, behalten ihre Akkreditierung als externer Revisor bis zum 31.12.2011, sofern sie mindestens als Revisor bei der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) registriert sind.

Dieses Prüfkonzept ist vom Geschäftsausschuss der TREUHAND|SUISSE am 5. Mai 2009 gutgeheissen worden und ersetzt das Prüfkonzept vom 18./19. August 2006. Es tritt mit der Genehmigung durch die FINMA per 1. Januar 2010 in Kraft.

TREUHAND|SUISSE

Jürg Hagmann  
Zentralpräsident

Sandra Grünig Betschart  
Zentralsekretärin

Es gilt die deutsche Fassung.

Bern, 5. Mai 2009/ES  
genehmigt von der FINMA per Verfügung vom 28. Mai 2009.

## Anhang

zum SRO-Prüfkonzept (Ziffer 2 Abs. 2)  
gültig ab 1. Januar 2010

# Verlängerte Prüfperiode

für Finanzintermediäre mit geringem Risiko

## 1. Grundsätze der verlängerten Prüfperiode

Die SRO-TREUHAND|SUISSE kennt die Möglichkeit der verlängerten Prüfperiode, welche sich an der Grösse und am Risiko der GwG-relevanten Tätigkeit des FI orientiert. Die verlängerte Prüfperiode dient der administrativen und finanziellen Entlastung von Finanzintermediären mit geringem Risiko.

Der FI, der von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, muss einen Antrag stellen. Die verlängerte Prüfperiode dauert maximal drei Jahre. Der FI hat keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer verlängerten Prüfperiode.

Die jährliche Deklarationspflicht (= Formular Nr. 7, resp. Nr. 7a - „Erklärung des Finanzintermediärs“) bleibt bestehen. Nach Ablauf der verlängerten Prüfperiode ist ein Prüfbericht eines akkreditierten externen Revisors einzureichen, der die gesamte verlängerte Prüfperiode umfasst. Bei Austritt aus der SRO während der verlängerten Prüfperiode ist ein Schlussbericht eines externen Revisors einzureichen.

## 2. Materielle Bedingungen

Drei Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit ein FI Antrag für eine verlängerte Prüfperiode stellen kann:

### 2.1. Kriterium 1 – Anzahl der GwG-Mandate ist unter 50

Die Anzahl deklarerter GwG-Mandate muss während zwei aufeinander folgenden Jahren jeweils unter 50 liegen.

### 2.2. Kriterium 2 – Gute Resultate aus zwei Revisionen

Der Finanzintermediär muss mindestens zwei GwG-Revision nachweisen können. Die Pflichten des Finanzintermediärs müssen durch die SRO-Prüfstelle als vollumfänglich erfüllt beurteilt worden sein. Als „erfüllt“ gilt, wenn die SRO-Prüfstelle aufgrund der eingereichten Prüfberichte keine relevanten Mängel zu beanstanden hatte.

### 2.3. Kriterium 3 – Das Geldwäscherei- und Revisionsrisiko wird durch die SRO-Prüfstelle als „gering“ eingeschätzt

Das Geldwäscherei- und Revisionsrisiko wird „gering“ eingeschätzt, wenn keines der folgenden Kriterien zutrifft:

- FI führt Domizilgesellschaften ausserhalb der CH / EU / FL
- Verletzung von Sorgfaltspflichten (Art. 3 – 8 GwG), auch geringen Ausmasses, welche durch die SRO-Prüfstelle beanstandet wurden
- Verletzung der Informationspflicht (Nichteinhalten der Eingabefristen gemäss Ziffer 8 des Prüfkonzepts, Nichtbeantwortung von Fragen in Formular Nr. 7 oder Nr. 8 trotz einmaliger schriftlicher Nachfrage etc.)
- mangelhafte GwG-Organisation
- GwG-Ausbildungspflicht nicht erfüllt (Pflicht = GwG-Kontaktperson hat GwG-Grundkurs und pro Periode 2007/2008, 2009/2010 usw. einen GwG-Weiterbildungskurs absolviert).
- GwG-Mandate mit PEP
- GwG-Mandate mit Bartransaktionen über Fr. 100'000.—, welche vom FI ausgeführt werden
- Money-Transfer über Fr. 5'000.—
- GwG-Mandate mit neuem unbekanntem GwG-Kunden ohne persönlichen Kontakt und wenn die Dienstleistung gegenüber dem neuen Kunden für den Tätigkeitsbereich des FI untypisch ist.

### 3. Formelles

- 3.1. Der FI, der die materiellen Bedingungen gemäss Ziffer 2 erfüllt, kann bei der SRO-Prüfstelle einen Antrag zur Verlängerung der Prüfperiode stellen. Die SRO stellt ein Formular (Formular Nr. 17) zur Verfügung. Dieser Antrag hat vor Ablauf des Geschäftsjahres des Finanzintermediärs zu erfolgen.
- 3.2. Die SRO-Prüfstelle entscheidet über den Antrag. Die Verlängerung der Prüfperiode kann auf 2 bis maximal 3 Jahre gewährt werden. Der Entscheid ist kostenlos. Der FI hat keinen Rechtsanspruch auf Gewährung der verlängerten Prüfperiode. Sobald bei der „Erklärung des Finanzintermediärs“ eines der Kriterien gemäss Ziffer 2.3 eintritt, kann die SRO-Prüfstelle die jährliche Drittprüfung wieder anordnen. Dies wird schriftlich mitgeteilt und kann nicht angefochten werden.
- 3.3. Die GwG-Dossiers sind ständig aktuell zu halten und die Sorgfaltspflichten (Art. 3 – 8 GwG) und die Meldepflichten (Art. 9 – 10 GwG) sind laufend einzuhalten.
- 3.4. Die FI mit verlängerter Prüfperiode haben jährlich die „Erklärung des Finanzintermediärs“ (Formular Nr. 7) innert drei Monaten nach Abschluss ihres Geschäftsjahres einzureichen. Fristerstreckungen werden nicht gewährt. Die Nichtbeachtung dieser Frist hat zur Folge, dass das Recht auf verlängerte Prüfperiode aufgehoben wird und ein Prüfbericht des externen Revisors gemäss Ziffer 8 des Prüfkonzepts eingereicht werden muss.
- 3.5. Nach Ablauf der verlängerten Prüfperiode ist ein Prüfbericht eines externen Revisors einzureichen, der die gesamte verlängerte Prüfperiode umfasst.
- 3.6. Der externe Revisor hat alle Erklärungen des Finanzintermediärs zu überprüfen, die während der verlängerten Prüfperiode angefallen sind. Als Berechnungsbasis der zu prüfenden GwG-Mandate gilt die Summe von
  - a) Anzahl GwG-Mandate am Ende der verlängerten Prüfperiode
  - b) sämtliche GwG-Mandate, die während der verlängerten Prüfperiode aufgelöst wurden.Von dieser Summe sind mindestens 10%, jedoch mindestens 10 GwG-Mandate (oder alle, falls unter 10) zu prüfen.

Es gilt die deutsche Fassung.

Beschluss des SRO-Ausschusses vom 16. April 2009  
Bern, 5. Mai 2009/ES  
genehmigt von der FINMA per Verfügung vom 28. Mai 2009.